

Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum Europäischen Parlament und
für die Kommunalwahlen
zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung,
der Gemeindevertretung, des Ortsbeirats und
der Bürgermeister und Ortsvorsteher

1. Am **26. Mai 2019** finden die **Wahl zum Europäischen Parlament** und die **Kommunalwahlen** statt.
 Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Amt Peitz ist in folgende 17 **Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 101:	Drachhausen	
Wahllokal:	Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40,	barrierefrei
Wahlbezirk 201:	Drehnow	
Wahllokal:	Feuerwehr-Gemeindezentrum, Hauptstraße 24,	barrierefrei
Wahlbezirk 301:	Heinersbrück	
Wahllokal:	Gemeindezentrum, Hauptstraße 2,	barrierefrei
Wahlbezirk 302:	Heinersbrück OT Grötsch	
Wahllokal:	Gemeindezentrum, Dorfstraße 32,	
Wahlbezirk 401:	Peitz	
Wahllokal:	Oberschule Peitzer Land, Juri-Gagarin-Straße 6 A,	barrierefrei
Wahlbezirk 402:	Peitz	
Wahllokal:	Oase 99, Jahnplatz 1,	barrierefrei
Wahlbezirk 403:	Peitz	
Wahllokal:	Kita, Dammsollstraße 66,	barrierefrei
Wahlbezirk 501:	Teichland OT Bärenbrück	
Wahllokal:	Gemeindezentrum, Dorfstraße 31 A,	barrierefrei
Wahlbezirk 502:	Teichland OT Maust	
Wahllokal:	Gemeindezentrum, Mauster Dorfstraße 21,	barrierefrei
Wahlbezirk 503:	Teichland OT Neuendorf	
Wahllokal:	Haus der Vereine, Hauptstraße 35	
Wahlbezirk 601:	Tauer	
Wahllokal:	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 106,	barrierefrei
Wahlbezirk 701:	Turnow-Preilack OT Turnow	
Wahllokal:	Feuerwehrgerätehaus, Friedhofsweg 9	barrierefrei
Wahlbezirk 702:	Turnow-Preilack OT Preilack	
Wahllokal:	Feuerwehrgerätehaus, Gartenstraße 12,	barrierefrei
Wahlbezirk 801:	Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf	
Wahllokal:	Vereinsgebäude, Kirchstraße 8 B	barrierefrei
Wahlbezirk 802:	Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost	
Wahllokal:	Krabat-Grundschule, Schulstraße 2	
Wahlbezirk 803:	Jänschwalde OT Drewitz	
Wahllokal:	Kinder- und Jugendtreff, Dorfstraße 7 A,	barrierefrei
Wahlbezirk 804:	Jänschwalde OT Grießen	
Wahllokal:	Gemeindezentrum, Dorfstraße 7 A	

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens am **5. Mai 2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Für die Stadt Peitz und den Kreistag wurde im Amt Peitz jeweils ein gesonderter Briefwahlbezirk gebildet. Für die übrigen Gemeinden des Amtes Peitz erfolgt die Auszählung der Briefwahlstimmen in den jeweiligen Urnenwahlbezirken.

Die Auszählung der Briefwahlstimmen für die Europawahl erfolgt beim Landkreis Spree-Neiße.

Der **Briefwahlvorstand der Kreistagswahl** und der **Briefwahlvorstand der Stadt Peitz** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahlen des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters am Wahltag **um 15:00 Uhr im Amt Peitz, in 03185 Peitz, Schulstraße 6** zusammen.

Die **Briefwahlvorstände beim Landkreis** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl am Wahltag **um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße in 03149 Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster der Stimmzettel aus. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Für die Europawahl gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Für die Wahl der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirats gilt:

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einen Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einen weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

7. Für die Wahl der Bürgermeister / des Ortsvorstehers gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **eine** Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist bei einem der beiden Wörter "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreis ein Kreuz einzusetzen.

8. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Wähler die

10.1 einen Wahlschein in **weißer Farbe** haben, können bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** im Landkreis Spree-Neiße durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

10.2 einen **hellbraunen** und einen **grünen** Wahlschein haben, können bei der **Kommunalwahl** in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

Im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für die Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

- **Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz** -

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 16. Juni 2019, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 16. Juni 2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

12. Jeder **Wahlberechtigte** kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Peitz, den 22.04.2019

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Diese Bekanntmachung wurde im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 04/2019 vom 24.04.2019, öffentlich bekannt gemacht.